



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 05. Mai 2026

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

74 4. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Öffentliche Beteiligung -, S. 189

75 5. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Öffentliche Beteiligung -, S. 192

76 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.195

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

77 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge; S.195

78 Aufgebot einer Sparkassenukkunde, S.195

Beilage zu Nr. 74: Karte

Beilage zu Nr. 75: Karte

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

74

4. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Öffentliche Beteiligung -

Bezirksregierung Detmold
Az.: Regionalplanänderung

Detmold, den 27. April 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Verfahren zur 4. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold; vorhabenbezogene Neudarstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Rödinghausen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) – Auslegung der Planunterlagen –

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 27. April 2026 beschlossen, die 4. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - vorhabenbezogene Neudarstellung eines

„Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Rödinghausen - zu erarbeiten (Aufstellungsbeschluss). Er hat in dieser Sitzung den Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW beschlossen.

Dem Beschluss vom 27. April 2026 lagen der Planentwurf zur 4. Änderung des Regionalplans OWL mit zeichnerischen Festlegungen in einem Maßstab von 1:50.000, die Begründung sowie der Umweltbericht zu Grunde.

Anlass:

Anlass für die Änderung des Regionalplans Detmold ist eine beabsichtigte Betriebserweiterung der Firma Ballerina Küchen. Die Firma Ballerina Küchen beabsichtigt im Rahmen ihres betrieblichen Entwicklungskonzeptes u.a. eine Neuordnung der Logistik. Zentraler Bestandteil ist in diesem Zusammenhang der Ausbau der eigenen LKW-Flotte und die Zuordnung der LKW-Stell- und Rangierflächen zu den Verladestandorten. Die Umsetzung der geplanten Entwicklungsstrategie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung des bestehenden zentralen Unternehmensstandortes und die Sicherung von Arbeitsplätzen.

Der Betriebsstandort der Fa. Ballerina Küchen liegt in der Gemeinde Rödinghausen am östlichen Ortsausgang Ostkilvers an der Bruchstraße K 39. Für die Entwicklung des Betriebs steht südlich der

Bruchstraße, östlich des Betriebsgeländes eine Fläche (rd. 2,4 ha) zur Verfügung, welche über eine sehr kurze, direkte Anbindung zum Bestand verfügt und sich im Eigentum des Unternehmens befindet. Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an den im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsraum an und rundet diesen siedlungsstrukturell sinnvoll ab.

Das Plangebiet umfasst einen Bereich, der im Regionalplan OWL bisher nicht als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), sondern als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie als „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ festgelegt ist.

Parallel zur angestrebten Erweiterung des GIB soll für einen anderen Bereich eine Rücknahme von GIB zugunsten von Freiraumfestlegungen erfolgen. Der Änderungsbereich hierfür liegt im Ortsteil Bieren im Bereich Hansastraße/ Schierenacker/ Lohacker. Er umfasst eine Größe von rd. 6 ha. Dieser Bereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Umweltprüfung:

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und bewertet worden. Informationen zu den genannten Schutzgütern und deren Wechselwirkungen können dem Umweltbericht entnommen werden, der den Planunterlagen beiliegt.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Abs. 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Das Scoping ist in der Zeit vom 19. Januar 2026 bis zum 18. Februar 2026 durchgeführt worden. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen zum Scoping sind sachgerecht berücksichtigt worden.

Im Rahmen des Scopings gem. § 8 ROG bzw. der frühzeitigen Unterrichtung gem.

§ 9 ROG sind von den beteiligten Stellen Hinweise und Anregungen insbesondere zu den Schutzgütern Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser formuliert worden.

Des Weiteren erfolgten Vorschläge zum Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung. Diese bezogen sich insbesondere auf die Abgrenzung des Untersuchungsraumes, die Prüfung von Alternativen sowie die landschaftsökologische Eignung der Fläche, die als Tausch für die Neudarstellung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht mehr als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden soll.

Über die Punkte hinaus, die sich auf die Umweltprüfung bezogen haben, sind ergänzend von den beteiligten Stellen Hinweise und Anregungen formuliert worden, die sich auf den Artenschutz bezogen haben.

Für die Umweltprüfung wurden die Ziele des Umweltschutzes für die jeweiligen Schutzgüter zusammengestellt. Sie bilden die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Im Anschluss daran erfolgte eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Hilfe eines Prüfbogens. Die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung lieferten die vorliegenden Projektunterlagen, insbesondere die Umweltstudie (Planungsteil B) mit der Vorabschätzung zum Artenschutz (Planungsteil C), ergänzt durch den Allgemeinen Planungsteil (Teil A). Für die Schutzgüter wurden einzelne Prüfkriterien bestimmt. Zum Abschluss erfolgte eine schutzgutbezogene Bewertung, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen oder nicht.

Ergänzend zu der Umweltprüfung erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung, die den Unterlagen (Planungsteil C) beiliegt.

Das Ziel dieser überschlägigen Abschätzung ist es, regionalplanerische Festlegungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Faunistische oder floristische Erhebungen sind für die Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung zur Realisierbarkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage vorhandener Daten möglich und ausreichend.

Eine vollständige Artenschutzprüfung im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Fachplanungsverfahrens.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit hin mit den

Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Natura-2000-Gebiet ist Teil eines zusammenhängenden europäischen Schutzgebietsnetzes, das wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie ihre natürlichen Lebensräume schützt. Es dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt und setzt sich aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten zusammen, die auf EU-weit einheitlichen Standards basieren. Keiner der beiden Änderungsbereiche der 4. Änderung des Regionalplans OWL ist als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Auch im weiteren Umfeld liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete vor.

Ergänzend wird auf die anliegende Karte hingewiesen.

Auslegung:

Die Planunterlagen werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

12. Mai 2026 bis 11. Juni 2026.

Sie sind ab dem 12. Mai 2026 online abrufbar auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de>

Die Planunterlagen zur 4. Änderung des Regionalplans OWL umfassen:

- Planentwurf mit zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000)
- Begründung
- Umweltbericht
- sowie weitere zweckdienliche Unterlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG

Darüber hinaus nimmt die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planunterlagen nehmen zu können, stehen diese während der oben genannten Auslegungsfrist bei der

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

zu den allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr) für jede Person zur Einsicht zur Verfügung. Die Auslegung erfolgt analog sowie alternativ mittels eines elektronischen Lesegerätes.

Stellungnahme:

Die Abgabe von Stellungnahmen kann innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist, bis einschließlich 11.06.2026, elektronisch über die Online-Plattform „Beteiligung NRW“

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brdt/beteiligung/themen>

erfolgen.

Stellungnahmen können in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden:

- bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
- zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold zu den oben genannten Geschäftszeiten
- elektronisch per E-Mail an regionalplanung@bezreg-detmold.nrw.de

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ (vgl. o. a. Link) erfolgen.

Es wird darum gebeten, dass Stellungnahmen unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt nicht.

Hinweis:

Nach Ablauf der Frist des 11. Juni 2026 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 ROG).

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen und/oder bei der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Weiteres Verfahren:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Gesamtabwägung über die Planänderung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 ROG). Der Regionalrat Detmold entscheidet über die 4. Änderung des Regionalplans OWL durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 S.

1 LPIG NRW). Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen sind der Landesplanungsbehörde in Bezug auf ihre in § 18 Absatz 2 normierte Funktion als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan anzuzeigen. Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens vier Wochen nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den für Naturschutz sowie Forsten zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat (vgl. § 19 Abs. 7 LPIG NRW), im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold.

Der 4. Änderung des Regionalplans OWL wird eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der u. a. hervorgeht, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren berücksichtigt wurden (vgl. § 10 Abs. 3 ROG).

Detmold, 27. April 2026

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Brockhagen

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.189

75

5. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold – Öffentliche Beteiligung –

Bezirksregierung Detmold
Az.: Regionalplanänderung

Detmold, den 27. April 2026

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold; vorhabenbezogene Neudarstellung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung - Abfallbehandlungsanlage -“ auf dem Gebiet der Stadt Lemgo

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) – Auslegung der Planunterlagen –

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 27. April 2026 beschlossen, die 5. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - vorhabenbezogene Neudarstellung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen

(GIB) mit der Zweckbindung - Abfallbehandlungsanlage -“ auf dem Gebiet der Stadt Lemgo - zu erarbeiten (Aufstellungsbeschluss). Er hat in dieser Sitzung den Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW beschlossen.

Dem Beschluss vom 27. April 2026 lagen der Planentwurf zur 5. Änderung des Regionalplans OWL mit zeichnerischen Festlegungen in einem Maßstab von 1:50.000, die Begründung sowie der Umweltbericht zu Grunde.

Anlass:

Im Sinne der langfristigen Entsorgungssicherheit für Bio- und Grünabfälle im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wurde in den Gebietskörperschaften Kreis Herford, Kreis Lippe und der Stadt Bielefeld bereits vor mehreren Jahren ein Diskussionsprozess eingeleitet, um mögliche Kooperationsformen und die Bündelung der Entsorgung und Verwertung von Bioabfällen zu untersuchen. Ziel einer interkommunalen Zusammenarbeit sollte die umweltgerechte und effizienzorientierte Weiterentwicklung der abfallwirtschaftlichen Strukturen im Interesse der Bevölkerung sein.

Im Interesse der langfristigen Entsorgungssicherheit für Bio- und Grünabfälle im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben sich die Stadt Bielefeld, der Kreis Herford und der Abfallwirtschaftsverband Lippe zur BioVerwertung Lemgo GmbH (BVL) zusammengeschlossen.

Zukünftig sollen an dem Standort Kompostwerk Lemgo auch die Bio- und Grünabfälle aus dem Kreis Herford sowie der Stadt Bielefeld behandelt und verwertet werden. Um eine langfristige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, ist das Kompostwerk auf den Bedarf der Kooperationspartner auszurichten. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen ist eine bauliche und räumliche Erweiterung des bestehenden Standortes erforderlich.

Die Änderung zielt auf eine erstmalige Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage auf einer Fläche von ca. 11,6 ha.

Die angestrebte Weiterentwicklung des bestehenden Standortes hat nach Darlegungen der Betreiberin vielfältige organisatorische, prozessuale, verkehrliche und wirtschaftliche Vorteile mit Blick auf den Betrieb und die Nutzung von Synergien.

Die Stadt Lemgo unterstützt die Planungen und hat in ihrem Antrag vom 16.12.2025 mit Ratsbeschluss vom 15.12.2026 gebeten, eine Änderung des Regionalplans OWL zwecks einer vorhabenbezogenen Neudarstellung eines Bereichs für die gewerbliche

und industrielle Nutzung (GIB) mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage durchzuführen. Gegenstand des Verfahrens ist somit die Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL.

Umweltprüfung:

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und bewertet worden. Informationen zu den genannten Schutzgütern und deren Wechselwirkungen können dem Umweltbericht entnommen werden, der den Planunterlagen beiliegt.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Abs. 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern.

Das Scoping ist in der Zeit vom 19. Januar 2026 bis zum 18. Februar 2026 durchgeführt worden. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen zum Scoping sind sachgerecht berücksichtigt worden.

Im Rahmen des Scopings nach § 8 ROG bzw. der frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 ROG sind von den beteiligten Stellen, im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit, Stellungnahmen in Bezug auf die Berücksichtigung der oben genannten Schutzgüter eingebracht worden. Dies erfolgte insbesondere zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Kultur- und Sachgüter.

Des Weiteren erfolgten Vorschläge zum Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung, so wurde u.a. eine Vergrößerung des Untersuchungsraumes sowie eine differenzierte Bewertung der Auswirkungen auf Bodendenkmale und Wasserschutzgebiete angeregt.

Über die Punkte hinaus, die sich auf die Umweltprüfung bezogen haben, sind ergänzend von den beteiligten Stellen Hinweise und Anregungen formuliert worden, die sich auf den Artenschutz sowie auf den

Schutz der im Umfeld gelegenen Natura 2000 Gebiete bezogen haben

Für die Umweltprüfung wurden die Ziele des Umweltschutzes für die jeweiligen Schutzgüter zusammengestellt. Sie bilden die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Im Anschluss daran erfolgte eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Hilfe eines Prüfbogens. Die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung lieferten die vorliegenden Projektunterlagen, insbesondere die Umweltstudie (Planungsteil B) mit der Vorabschätzung zum Artenschutz (Planungsteil C), ergänzt durch den Allgemeinen Planungssteil (Teil A). Für die Schutzgüter wurden einzelne Prüfkriterien bestimmt. Zum Abschluss erfolgte eine schutzgutbezogene Bewertung, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen oder nicht.

Ergänzend zu der Umweltprüfung erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung, die den Unterlagen (Planungsteil C) beiliegt.

Das Ziel dieser überschlägigen Abschätzung ist es, regionalplanerische Festlegungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Faunistische oder floristische Erhebungen sind für die Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung zur Realisierbarkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage vorhandener Daten möglich und ausreichend.

Eine vollständige Artenschutzprüfung im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Fachplanungsverfahrens.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit hin mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Natura-2000-Gebiet ist Teil eines zusammenhängenden europäischen Schutzgebietsnetzes, das wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie ihre natürlichen Lebensräume schützt. Es dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt und setzt sich aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten zusammen, die auf EU-weit einheitlichen Standards basieren.

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Regionalplans OWL ist nicht als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Auch im weiteren Umfeld liegt kein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet. Aufgrund dessen ist eine dahingehende gesonderte bzw. vertiefende Prüfung möglicher Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen (FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung) nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in den Anlagen verwiesen.

Ergänzend wird auf die anliegende Karte hingewiesen.

Auslegung:

Die Planunterlagen werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

12. Mai 2026 bis 11. Juni 2026.

Sie sind ab dem 12. Mai 2026 online abrufbar auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de>

Die Planunterlagen zur 5. Änderung des Regionalplans OWL umfassen:

- Planentwurf mit zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000)
- Begründung
- Umweltbericht
- sowie weitere zweckdienliche Unterlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG

Darüber hinaus nimmt die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planunterlagen nehmen zu können, stehen diese während der oben genannten Auslegungsfrist bei der

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

zu den allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr) für jede Person zur Einsicht zur Verfügung. Die Auslegung erfolgt analog sowie alternativ mittels eines elektronischen Lesegerätes.

Stellungnahme:

Die Abgabe von Stellungnahmen kann innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist, bis einschließlich 11.06.2026, elektronisch über die Online-Plattform „Beteiligung NRW“

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brdt/beteiligung/themen>

erfolgen.

Stellungnahmen können in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden:

- bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

- zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold zu den oben genannten Geschäftszeiten
- elektronisch per E-Mail an regionalplanung@bezreg-detmold.nrw.de

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ (vgl. o. a. Link) erfolgen.

Es wird darum gebeten, dass Stellungnahmen unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt nicht.

Hinweis:

Nach Ablauf der Frist des 11. Juni 2026 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 ROG).

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen und/oder bei der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Weiteres Verfahren:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Gesamtabwägung über die Planänderung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 ROG). Der Regionalrat Detmold entscheidet über die 5. Änderung des Regionalplans OWL durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 S. 1 LPlG NRW). Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen sind der Landesplanungsbehörde in Bezug auf ihre in § 18 Absatz 2 normierte Funktion als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan anzuzeigen. Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens vier Wochen nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den für Naturschutz sowie Forsten zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat (vgl. § 19 Abs. 7 LPlG NRW), im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold.

Der 5. Änderung des Regionalplans OWL wird eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der u.

a. hervorgeht, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren berücksichtigt wurden (vgl. § 10 Abs. 3 ROG).

Detmold, 27. April 2026

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Brockhagen

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.192

76

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.01.12.01-010/2026-005

Detmold, den 22. April 2026

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Für
Frau
Nigar Mammadova

letzte hier bekannte Anschrift:
Zossener Str. 81
12629 Berlin

kann ein Schriftstück des Dezernates 48 der Bezirksregierung Detmold vom 22.04.2026 - Aktenzeichen 48.01.12.01-010/2026-005 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold - Dezernat 48 - Leopoldstraße 15, Raum 451, 32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, den 30. April 2026
Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 48 -

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.195

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

77

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge; hier: Einladung zur 2. Sitzung

Die 2. Sitzung der 13. Versammlung des Zweckverbandes Teutoburger Wald/Eggegebirge findet statt am

Dienstag, 19.05.2026 um 17:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Lüdenhausen
Am Sportplatz 17, 32689 Kalletal

Die Sitzung ist öffentlich. Die Tagesordnung lässt sich auf der Internetseite www.naturpark-teutoburgerwald.de im Servicebereich unter der Rubrik „Wir -> Geschäftsstelle“ einsehen.

Dörte Pieper
Geschäftsführerin Naturpark Teutoburger Wald/
Eggegebirge

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.195

78

Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3224009724, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, 21.04.2026

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.195

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold